



BEITRAGSORDNUNG

Gemäß § 23 der Satzung hat der Vorstand diese Beitragsordnung in der gemeinsamen Sitzung von AR und Vorstand am 14.10.2013 einstimmig beschlossen. Der Aufsichtsrat hat diese Beitragsordnung in dieser gemeinsamen Sitzung einstimmig genehmigt.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Genossenschaft erhebt von jedem Mitglied unabhängig von der Anzahl der Genossenschaftsanteile einen jährlichen Grundbeitrag zur Finanzierung der allgemeinen Leistungen der Genossenschaft nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
- (2) Der jährliche Grundbeitrag ist jeweils bis zum 28.02. des Kalenderjahres fällig. Die Bezahlung wird nach Rechnungslegung durch die Genossenschaft fällig.
- (3) Die Beitragserhöhung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Der jährliche Grundbeitrag wird als Einheitsbeitrag unabhängig von der Inanspruchnahme der allgemeinen Leistungen erhoben.
- (2) Im Beitrittsjahr wird der jährliche Grundbeitrag (monatlich) anteilig berechnet.
- (3) Der jährliche Grundbeitrag richtet sich nach Art der Institution bzw. nach der Anzahl der Mitarbeiter des Unternehmens entsprechend der folgenden Übersicht:

Unternehmen mit < 20 Mitarbeiter	750,00
Unternehmen mit < 50 Mitarbeiter	1.500,00
Unternehmen mit < 100 Mitarbeiter	1.875,00
Unternehmen mit >100 Mitarbeiter	2.250,00
Universitäten, Fachhochschulen, gemeinnützige Forschungseinrichtung etc.	1.125,00
Banken, Sparkassen, VC Gesellschaften etc.	2.250,00
Kommunen, regionale und Landesinstitutionen, Körperschaften d.ö.R.	1.125,00
Verbände, Stiftungen etc.	1.125,00

Die Anzahl der Mitarbeiter entspricht der VBE des vorangegangenen Kalenderjahres.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand die zur Festlegung des jährlichen Grundbeitrags notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen (wie z.B. bei Start-up-Unternehmen) den fälligen Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zu erlassen.